DDR sind die grundsätzlichen Bestimmungen des für alle Volksvertretungen einheitlichen sozialistischen W. die Verfassung der DDR, insbesondere Art. 22, das von der Volkskammer beschlossene Wahlgesetz und die darauf beruhende Wahlordnung. Diesen Normen des W. entsprechend, werden die Wahlen zu den Volksvertretungen vom Staatsrat der DDR ausgeschrieben. Jeder Bürger der DDR, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist wahlberechtigt. Er kann in die örtlichen Volksvertretungen gewählt werden, wenn er am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Für die Wahl in die Volkskammer muß er das 21. Lebensjahr vollendet haben. Vom Recht, zu wählen und gewählt zu werden, sind nur solche Bürger ausgeschlossen, denen durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung die staatsbürgerlichen Rechte entzogen sind, die entmündigt sind, unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft stehen. Bei einer kleinen Gruppe von Bürgern ruht das W., z. B. bei Straf- und Untersuchungsgefangenen. Das W. gewährleistet, daß die Leitung der Wahlen zu den Volksvertretungen in den Händen demokratisch gebildeter Wahlkommissionen liegt. Es gestattet den nominierungsberechtigten Parteien und Massenorganisationen, ihre Wahlvorschläge zu dem gemeinsamen Vorschlag der Nationalen Front der DDR zu vereinen. Seit den Wahlen im Oktober 1950 haben die demokratischen Parteien und Massenorganisationen von diesem Recht Gebrauch gemacht. Sie geben mit ihrem gemeinsamen Wahlvorschlag und ihrem Bekenntnis zum Wahlaufruf bzw. zum Wahlprogramm der Nationalen Front ihrer Übereinstimmung in den politischen Grundfragen Ausdruck. Die Nominierung und die Wahl der Kandidaten erfolgt in Wahlkreisen. Vor allem in den Arbeitskollektiven, die die Kandidaten vorschlagen, sowie auf demokratisch einberufen en -> *Wählerv er treterkonferenzen* stellen sich die vorgeschlagenen Kandidaten ihren Wählern vor. Jeder Kandidat ist außerdem verpflichtet, sich seinen Wählern in öffentlichen Wählerversammlungen vorzustellen. Wählervertreter bzw. Wähler sind berechtigt, vorzuschlagen, Kandidaten von dem Wahlvorschlag abzusetzen. Das W. sichert den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung sowie die Feststellung des Wahlergebnisses. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Erhält eine größere Zahl der Kandidaten mehr als 50 % der gültigen Stimmen als -> *Mandate* im jeweiligen Wahlkreis vorhanden sind, entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Wahlvorschlag über die Besetzung der Abgeordnetenmandate und über die Zahl der -> *Nachfolgekandidaten*. Über die Gültigkeit der Wahl entscheidet die neugewählte Volksvertretung. Sie prüft auch das Recht der Mitgliedschaft. Während einer Wahlperiode hat jeder → *Abgeordnete* enge Verbindung mit seinen Wählern zu unterhalten. Er ist verpflichtet, die Vorschläge, Hinweise und Kritiken der Wähler zu beachten und für gewissenhafte Behandlung Sorge zu tragen. Die Wähler sind berechtigt, in einer vom zuständigen Ausschuß der Nationalen Front einberufenen Wählerversammlung die Abberufung eines Abgeordneten zu verlangen, der das in ihn gesetzte Vertrauen der Wähler nicht erfüllt. Die auf der Grundlage des W. der DDR durchgeführten Wahlen zu den Volksvertretungen sind ein überzeugender Ausdruck der Souveränität des Volkes und der engen Verbundenheit der Wähler zu ihrem sozialistischen Staat. Demgegenüber sind die Wahlen in kapitalistischen Staaten Gegenstand vielfältiger Manipulationen der herrschenden Bourgeoisie, mit deren Hilfe ihre verschiedenen Frak-